

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

### zur Fachsprachenprüfung Pflege (FSP-Pflege) in Bayern

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR FSP-PFLEGE .....</b>	<b>3</b>
1.1	Was ist die Fachsprachprüfung (FSP) Pflege? .....	3
1.2	Wann muss die Fachsprachenprüfung Pflege abgelegt werden? .....	3
1.3	Ersetzt die Fachsprachenprüfung das bisher erforderliche Sprachzertifikat B2 (GER) im Rahmen Ihrer Berufsanerkennung?.....	3
1.4	Wo wird die FSP-Pflege durchgeführt? .....	3
1.5	Können Prüflinge aus anderen Bundesländern zur Fachsprachenprüfung zugelassen werden?.....	3
<b>2.</b>	<b>INFORMATIONEN FÜR EINRICHTUNGEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	Wie kann eine Einrichtung zur Durchführung der FSP-Pflege zugelassen werden?.....	4
2.2	Wie hoch sind die Kosten für die Zulassung einer Einrichtung? .....	4
2.3	Gibt es weitere Gebühren, die an das LfP entrichtet werden müssen? .....	4
2.4	Welche Anforderungen bestehen an die Durchführung der Prüfung? .....	4
2.5	Können Einrichtungen neben der FSP-Pflege auch Vorbereitungskurse anbieten? .....	4
2.6	Welche räumlichen und technischen Voraussetzungen sind erforderlich? .....	5
2.7	Können Räumlichkeiten an einem anderen Ort angemietet werden? .....	5
2.8	Sind Prüfende und Schauspielende an eine bestimmte Einrichtung gebunden? .....	5
2.9	Welche Qualifikation müssen die Dozierenden, die die Prüfenden schulen vorweisen? ...	5
2.10	Was müssen Einrichtungen bei der Anmeldung von Prüfungen beachten? .....	5
2.11	Wie erhalten zugelassene Einrichtungen Zugang zu den Prüfungsunterlagen? .....	5
2.12	Was ist bei der Durchführung der Prüfung zu beachten? .....	6
2.13	Wie werden die Prüfungen bewertet? Muss ein eigenes Bewertungskonzept erstellt werden?.....	6
2.14	Wie sind die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen bzw. Audio-/Videodateien? .....	6
<b>3.</b>	<b>INFORMATIONEN FÜR PRÜFLINGE.....</b>	<b>7</b>
3.1	Wie melde ich mich zur Prüfung an? .....	7



3.2	Muss ich einen Vorbereitungskurs besuchen? .....	7
3.3	Wie kann ich mich auf die Prüfung vorbereiten? .....	7
3.4	Über welche Sprachkenntnisse sollte ich verfügen, um an der Fachsprachenprüfung teilzunehmen? .....	7
3.5	Gibt es Finanzierungshilfen? Wo finde ich weitere Informationen? .....	7
3.6	Darf mein Arbeitgeber bzw. eine dritte Person meine Prüfungsgebühr bezahlen? .....	8
3.7	Wann kann die FSP-Pflege abgelegt werden? .....	8
3.8	Welche Unterlagen muss ich am Prüfungstag mitbringen?.....	8
3.9	Was passiert, wenn ich am Prüfungstag krank bin?.....	8
3.10	Was passiert, wenn ich zu spät/nicht zur Prüfung erscheine?.....	8
3.11	Darf ich Hilfsmittel verwenden?.....	8
3.12	Habe ich als Person mit Behinderung einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?.....	8
3.13	Muss ich zur Prüfung Stifte und Zettel mitbringen? .....	9
3.14	Wer nimmt die Prüfung ab? .....	9
3.15	Können Prüfungen wiederholt werden?.....	9
3.16	Wann und wie wird mir das Prüfungsergebnis mitgeteilt?.....	9
3.17	Kann ich Einsicht in meine Prüfungsunterlagen nehmen? .....	9

## 1. Allgemeine Informationen zur FSP-Pflege

### 1.1 Was ist die Fachsprachprüfung (FSP) Pflege?

Die Fachsprachenprüfung (FSP-Pflege) ist eine Sprachprüfung, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für ausländische Pflegefachpersonen in Bayern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) und dient dem Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse für die Berufsausübung in der Pflege.

### 1.2 Wann muss die Fachsprachenprüfung Pflege abgelegt werden?

Sie müssen die Fachsprachenprüfung nicht ablegen, wenn Sie Folgendes vorweisen können:

- Deutsch als Erstsprache oder
- Abschluss einer mindestens zehnjährigen Schulausbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache
- Sprachnachweis Niveaustufe B2

### 1.3 Ersetzt die Fachsprachenprüfung das bisher erforderliche Sprachzertifikat B2 (GER) im Rahmen Ihrer Berufsanerkennung?

Die FSP-Pflege orientiert sich an der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen und ist im Anerkennungsverfahren anderen anerkannten B2-Sprachnachweisen gleichgestellt. Eine Auflistung der anerkannten Sprachnachweise finden Sie auf der Webseite des LfP unter: [https://www.lfp.bayern.de/anerkennungsverfahren/merkblaetter/Merkblatt\\_Sprachnachweis.pdf](https://www.lfp.bayern.de/anerkennungsverfahren/merkblaetter/Merkblatt_Sprachnachweis.pdf)

### 1.4 Wo wird die FSP-Pflege durchgeführt?

Die Prüfung wird an Einrichtungen durchgeführt, die vom Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP) zugelassen sind. Diese Einrichtungen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen und eine Zulassung erhalten haben. Eine Auflistung der durch das Landesamt für Pflege zertifizierten Einrichtungen finden Sie hier zeitnah auf unserer Homepage.

### 1.5 Können Prüflinge aus anderen Bundesländern zur Fachsprachenprüfung zugelassen werden?

Die Entscheidung ob Prüflinge aus anderen Bundesländern zur Fachsprachenprüfung zugelassen werden, obliegt den Einrichtungen.

## 2. Informationen für Einrichtungen

### 2.1 Wie kann eine Einrichtung zur Durchführung der FSP-Pflege zugelassen werden?

Interessierte Einrichtungen müssen einen formlosen Antrag per E-Mail an [FSP-Pflege@lfp.bayern.de](mailto:FSP-Pflege@lfp.bayern.de) senden. Der Antrag an das LfP muss folgende Informationen enthalten (siehe [A.1 Checkliste: Versicherungen und Nachweise bei Antragstellung auf Zulassung der Einrichtung zur Durchführung der FSP-Pflege](#))

### 2.2 Wie hoch sind die Kosten für die Zulassung einer Einrichtung?

Die Gebühr für die Zulassung der Einrichtung durch das LfP beträgt einmalig 500,00 Euro. Die Zulassung gilt grundsätzlich unbefristet. Bei Nichteinhaltung der qualitativen Vorgaben oder Verstößen gegen die Integrität der Prüfungen kann die Zulassung jedoch wieder entzogen werden

### 2.3 Gibt es weitere Gebühren, die an das LfP entrichtet werden müssen?

Für jede durchgeführte Prüfung muss die Einrichtung eine Prüfungsgebühr an das LfP entrichten. Diese Gebühr beträgt derzeit 15,50 Euro je Prüfling. Dem LfP ist eine Auflistung der durchgeführten Prüfungen des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 31.01. des Folgejahres zu übermitteln. Die Abrechnung durch das LfP erfolgt im Anschluss.

### 2.4 Welche Anforderungen bestehen an die Durchführung der Prüfung?

Die Prüfung muss gemäß des Handlungsleitfadens des LfP durchgeführt werden. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an der Niveaustufe B2 GER mit pflegefachsprachlichem Fokus. Die Einrichtungen erklären sich mit dem Antrag auf Zulassung bereit, an Qualitätsüberprüfungen durch das LfP oder durch vom LfP beauftragte Personen passiv und ggf. aktiv (als durch das LfP Beauftragte) teilzunehmen. Das LfP ist über Vorkommnisse, welche die Integrität der Prüfung gefährden könnten, unverzüglich zu unterrichten.

### 2.5 Können Einrichtungen neben der FSP-Pflege auch Vorbereitungskurse anbieten?

Ja, Einrichtungen können neben der FSP-Pflege auch Vorbereitungskurse oder Prüfungstrainings anbieten. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Prüfenden die Prüflinge nicht selbst unterrichtet haben. Es ist eine strikte Trennung des Personals und der Organisation der Geschäftsbereiche erforderlich, die auch in Veröffentlichungen deutlich gemacht und dem LfP nachprüfbar dokumentiert werden muss.

## 2.6 Welche räumlichen und technischen Voraussetzungen sind erforderlich?

Die Einrichtung muss geeignete Räumlichkeiten für mündliche und schriftliche Prüfungen bereitstellen, die eine ruhige Prüfungsatmosphäre gewährleisten. Bei digitalen Prüfungen müssen PCs, Headsets und eine stabile Internetverbindung vorhanden sein. Es muss technischer Support zur Verfügung stehen und die Einhaltung des Datenschutzes ist sicherzustellen.

## 2.7 Können Räumlichkeiten an einem anderen Ort angemietet werden?

Ja, wenn in der eigenen Einrichtung keine geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind, können geeignete Räume an einem anderen Ort in Deutschland angemietet werden.

## 2.8 Sind Prüfende und Schauspielende an eine bestimmte Einrichtung gebunden?

Prüfende sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und können in verschiedenen Einrichtungen tätig sein, solange sie die erforderlichen Qualifikationen nachweisen.

## 2.9 Welche Qualifikation müssen die Dozierenden, die die Prüfenden schulen vorweisen?

Grundsätzlich erachten wir es als sinnvoll, dass die Dozierenden über Qualifikationen verfügen, die den Anforderungen an die Sprachprüfenden entsprechen:

- **Erstsprachliche Kompetenz in Deutsch** – nicht erstsprachlich Prüfende (Sprachkompetenzniveau C2 mit Zertifikat)
- **Qualifikation nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Integrationskursverordnung:** erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder eine vom BAMF anerkannte gleichwertige fachliche Qualifikation
- **Einschlägige Unterrichtserfahrung:** Nachweis er mindestens 2 Jahre Unterrichtserfahrung im Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder er mindestens 500 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten auf dem Niveau B2 des GER

## 2.10 Was müssen Einrichtungen bei der Anmeldung von Prüfungen beachten?

Die Einrichtungen müssen jede Prüfung mindestens 4 Wochen vor der geplanten Prüfungsdurchführung beim LfP anmelden. Erst nach Bestätigung seitens des LfP kann die Prüfung in der Einrichtung durchgeführt werden. Wird ein Prüfungstermin verschoben, ist der Ersatztermin dem LfP umgehend per E-Mail zu melden. Bei Ausfall von Prüfenden, können Ersatzprüfende, die vorab durch das LfP genehmigt wurden, eingesetzt werden.

## 2.11 Wie erhalten zugelassene Einrichtungen Zugang zu den Prüfungsunterlagen?

Das LfP stellt Ihnen die notwendigen Prüfungsunterlagen über eine Cloud zur Verfügung. Nach Ihrer Bestätigung zur Zulassung erhalten Sie von uns die Zugangsdaten für den Zugriff.

## 2.12 Was ist bei der Durchführung der Prüfung zu beachten?

Die FSP-Pflege ist als Ganzes abzulegen (mündlicher und schriftlicher Teil). Tritt der Prüfling während der FSP-Pflege zurück, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Eine Anrechnung von Einzelbereichen auf eine später abgelegte FSP-Pflege ist nicht zulässig. Die Prüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt. Der schriftliche Teil kann gleichzeitig von allen Prüflingen abgelegt werden.

## 2.13 Wie werden die Prüfungen bewertet? Muss ein eigenes Bewertungskonzept erstellt werden?

Zur Bewertung stehen verbindliche Bewertungskriterien zur Verfügung, die der Niveaustufe B2 GER mit entsprechender pflegefachsprachlicher Fokussierung als berufssprachliches Zielniveau der Prüfung entsprechen. Die Bestehengrenzen sind festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt grundsätzlich mittels eines Prüfungsprotokolls und Bewertungsnotizblätter, die durch das LfP bereitgestellt werden.

## 2.14 Wie sind die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen bzw. Audio-/Videodateien?

Die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen sowie die Audio-/Videodateien sind zur Überprüfung und Evaluation durch das LfP mindestens drei Jahre ab Ergebnismitteilung von den prüfenden Einrichtungen aufzubewahren.

### 3. Informationen für Prüflinge

**Hinweis:** Die Fachsprachenprüfung Pflege findet nicht am Landesamt für Pflege (LfP) statt, sondern in Einrichtungen, die vom LfP zertifiziert wurden. Bitte wenden Sie sich für konkrete Informationen bezüglich Ihrer Fachsprachenprüfung an die jeweilige Einrichtung, in der Sie die Prüfung durchführen möchten.

#### 3.1 Wie melde ich mich zur Prüfung an?

Die Anmeldung zu einer FSP-Pflege erfolgt direkt über die, durch das LfP zugelassenen Einrichtungen. Eine Übersicht finden Sie zeitnah auf der Webseite.

#### 3.2 Muss ich einen Vorbereitungskurs besuchen?

Ein Vorbereitungskurs ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen, um die Erfolgschancen zu erhöhen. Ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördertes Sprachkursangebot für den beruflichen Kontext finden Sie zum Beispiel unter folgendem Link:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html>

#### 3.3 Wie kann ich mich auf die Prüfung vorbereiten?

Es wird empfohlen, die auf der Homepage des LfP veröffentlichte Beispielprüfung für die Fachsprachenprüfung-Pflege durchzugehen, um sich mit dem Prüfungsformat vertraut zu machen.

#### 3.4 Über welche Sprachkenntnisse sollte ich verfügen, um an der Fachsprachenprüfung teilzunehmen?

Die Fachsprachenprüfung entspricht der Niveaustufe B2 GER ist speziell auf die Fachsprache im Pflegebereich ausgerichtet.

#### 3.5 Gibt es Finanzierungshilfen? Wo finde ich weitere Informationen?

Am LfP können keine Finanzierungshilfen für die Gebühren von Fachsprachenprüfungen beantragt werden. Für Informationen zu möglichen Finanzierungshilfen wenden Sie sich an eine vom LfP zugelassene Einrichtung, an Ihre [Agentur für Arbeit](#) oder an das [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#).



### 3.6 Darf mein Arbeitgeber bzw. eine dritte Person meine Prüfungsgebühr bezahlen?

Ja, Ihr Arbeitgeber oder eine dritte Person darf die Prüfungsgebühr bezahlen. Hierzu finden Sie ein Kostenübernahmeforumular auf unserer Webseite. Dieses Formular muss von Ihrem Arbeitgeber oder einer anderen dritten Person ausgefüllt werden und anschließend von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten mit dem Antrag per E-Mail an uns geschickt werden. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den korrekten Verwendungszweck bei der Überweisung angeben.

### 3.7 Wann kann die FSP-Pflege abgelegt werden?

Es gibt keine festen Vorgaben für den Zeitpunkt der Prüfung. Sie kann vor oder nach der Antragstellung auf Anerkennung oder einer Anpassungsmaßnahme erfolgen. Es wird jedoch empfohlen, die Prüfung erst nach Erhalt des Feststellungsbescheids durchzuführen, um unnötige Kosten im Falle einer Ablehnung zu vermeiden.

### 3.8 Welche Unterlagen muss ich am Prüfungstag mitbringen?

Für den Abgleich Ihrer persönlichen Daten brauchen Sie in der Einrichtung ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild. Für eine vollständige Information der benötigten Unterlagen wenden Sie sich an Ihre jeweilige Einrichtung.

### 3.9 Was passiert, wenn ich am Prüfungstag krank bin?

Wenden Sie sich für diese Information an Ihre vom LfP zugelassene Einrichtung.

### 3.10 Was passiert, wenn ich zu spät/nicht zur Prüfung erscheine?

Wenden Sie sich für diese Information an Ihre vom LfP zugelassene Einrichtung.

### 3.11 Darf ich Hilfsmittel verwenden?

Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Hilfsmitteln oder Nachschlagewerken ist während der gesamten Prüfung nicht zugelassen. Notwendige Arbeitsmaterialien werden von den Einrichtungen gestellt. Werden verbotene Hilfsmittel angewendet, ist die FSP-Pflege als nicht bestanden zu bewerten. Während der Prüfung dürfen Sie sich Notizen machen.

### 3.12 Habe ich als Person mit Behinderung einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Menschen mit Behinderungen haben laut Gesetz ein Recht auf Nachteilsausgleich in Ausbildung und Prüfung. Dabei bleiben das Niveau und die Inhalte der Prüfung gleich. Mit einem entsprechenden Antrag sollen Prüflinge aufgrund ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen gemäß § 65 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Prüfungsverfahren beantragen können. Das konkrete Mittel des Nachteilsausgleichs obliegt der prüfenden Einrichtung.

### 3.13 Muss ich zur Prüfung Stifte und Zettel mitbringen?

Nein, während der Prüfung dürfen Sie nur die von der Einrichtung gestellten Schreibutensilien (Kugelschreiber, Textmarker, Zettel) verwenden.

### 3.14 Wer nimmt die Prüfung ab?

Die Fachsprachenprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen. Ein Prüfer/ eine Prüferin hat einen sprachlichen Hintergrund, entweder Deutsch als Muttersprache oder eine in Deutschland erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland. Der/die zweite Prüfer/Prüferin hat einen pflegefachlichen Hintergrund.

### 3.15 Können Prüfungen wiederholt werden?

Ja, es besteht keine Begrenzung für die Anzahl der Wiederholungen. Wenn ein Prüfling während der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Einzelne Bereiche können nicht auf eine spätere Prüfung angerechnet werden. Wenden Sie sich für das konkrete Vorgehen an Ihre Einrichtung.

### 3.16 Wann und wie wird mir das Prüfungsergebnis mitgeteilt?

Das Ergebnis wird Ihnen spätestens drei Wochen nach der Prüfung von der Einrichtung mitgeteilt. Bei Bestehen erhalten Sie ein Zertifikat von der Einrichtung.

### 3.17 Kann ich Einsicht in meine Prüfungsunterlagen nehmen?

Ja, Sie haben das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in die Unterlagen zu beantragen. Die Einsicht muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Bei Verdacht auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung kann innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme ein Antrag auf Überprüfung in der Einrichtung gestellt werden.